



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
Dr. Felix JONAK  
Tel.: 53120-2356

GZ 12.772/2-III/2/94

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	21 GE/19.04
Datum	2.3.1994
Verteilt	4. März 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-  
schulgesetz und das SchUG geändert werden  
Begutachtungsverfahren

*Dr. Bauer*

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 23. Februar 1994

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

F.d.R.d.A.  
*Triller*



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
Dr. Felix JONAK  
Tel.: 53120-2356

GZ 12.772/2-III/2/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-  
schulgesetz und das SchUG geändert werden  
Begutachtungsverfahren

An

- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
- das Bundeskanzleramt - Präsidium
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin  
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12, Geschäftsführung  
der Bundesgleichbehandlungskommission
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs  
Dr. Peter KOSTELKA
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin  
Mag. Brigitte EDERER
  
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -  
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- das Bundesministerium für Finanzen
- das Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretariat
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
den Rechnungshof
  
- das Amt der Burgenländischen Landesregierung
- das Amt der Kärntner Landesregierung
- das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- das Amt der Salzburger Landesregierung
- das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- das Amt der Tiroler Landesregierung
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung
- das Amt der Wiener Landesregierung
  
- die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

- die **Österreichische Rektorenkonferenz**  
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen**  
Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**  
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den **Österreichischen Gemeindebund**  
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**  
Rathaus, 1010 Wien
- das **Präsidium der Finanzprokuratur**  
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
  
- die **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**  
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
  
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**  
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Land- und Forstwirtschaft,**  
Alser Straße 26/2/5a, 1090 Wien
  
- den **Zentralausschuß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,** Stubenring 1, 1011 Wien
  
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz**
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt**
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck**
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**  
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

- 3 -

- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
  
- die **Volkgruppenbeiräte**  
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den **Österreichischen Bundesjugendring**  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
  
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER  
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 11. April 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

- 4 -

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 23. Februar 1994  
Der Bundesminister:  
Dr. Scholten

F.d.R.d.A.: 

## E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche  
Bundesschulgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

*Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl.Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 328/1988, wird wie folgt geändert:*

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen ist zur Erfüllung der Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß Abs. 1 beizutragen."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

**"Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB. "Schüler", "Lehrer", umfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet."

3. § 5 lautet:

**"Lehrpläne**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung "Studienplan" führen), soweit

dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in erforderlichem Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen; derartige zulässige Lehrplanbestimmungen des Bundesministers sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele,
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- c) den Lehrstoff,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
- f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

- a) an den höheren Lehranstalten dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung),
- b) an den Akademien dem Ständigen Ausschuß.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen

aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomer Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß 2 oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen."

4. Im § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 15 und § 32 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Bundesminister für Unterricht und Kunst".

5. Im § 6 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören."

6. Im § 6 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wendung "Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Bundesministerium für Unterricht und Kunst".

7. An die Stelle des § 8a samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

**"Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen"**

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

#### **Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung**

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler einer oder mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig

durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

### **Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmvoraussetzung**

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmsbewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlußprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, oder gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 298/1990 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen. Hiebei können für die einzelnen Prüfungsfächer Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums vorgesehen werden.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmsbewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen."

8. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Neben den in Z 1 bis 9 genannten Arten können entsprechend den Bedarf der Land- und Forstwirtschaft auch fachbereichsübergreifende und zusätzliche Fachrichtungen geführt werden."

9. Im § 13 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

10. Im § 15 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs. 2.

11. Im § 17 Abs. 1 lit. a treten an die Stelle des Wortes "Staatsbürgerkunde" die Worte "Politische Bildung".

12. Dem § 18 Abs. 1 wird angefügt:

"Für Absolventen von mindestens 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen können 3-jährige Sonderformen eingerichtet werden."

13. Dem § 22 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) An den einzelnen Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademie sowie zwei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendenden Studentenvertreter angehören."

14. § 23 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Didaktik, Methodik des Fachunterrichtes,  
Internatpädagogik, Leibeserziehung, Außerschulische  
Jugenderziehung,"

15. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer

Pädagogischen Akademie und einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmenvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

16. An die Stelle des § 34 treten folgende §§ 34 und 35 samt Überschrift:

#### **"Inkrafttreten**

**§ 34.** (1) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, § 2a, § 6 Abs. 1, 4a und 5, § 8b, § 8c, § 13, § 15, § 22 Abs. 4, § 25, § 32 Abs. 1 und § 35 mit 1. September 1994,
2. § 5, § 8a, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 1 lit. a, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Z 2 mit 1. September 1995.

(2) Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

#### **Vollziehung**

**§ 35.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satz der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;

4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und Kunst."

## Artikel II

*Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 514/1993, wird wie folgt geändert:*

1. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j und k lauten:

- "j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 lit. a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);"

2. Im § 82 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

"(5a) § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 tritt mit 1. September 1995. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. k in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1994 in Kraft."

## V o r b l a t t

### Probleme:

Das Schulorganisationsgesetz brachte durch seine 14. Novelle (BGBl.Nr. 323/1993) Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen. Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 512/1993) wurde eine Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen. Diese Neuregelungen gelten bisher jedoch nicht im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

### Ziel und Inhalt:

Anpassung des Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes an die Neuregelungen des Schulorganisationsgesetzes.

Gleichzeitig sollen weitere geringfügige Änderungen, die sich als zweckmäßig erwiesen haben, durchgeführt werden.

### Kosten:

Kein Mehraufwand.

### EU-Kompatibilität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Das Schulorganisationsgesetz brachte durch seine 14. Novelle (BGBl.Nr. 323/1993) Möglichkeiten für schulautonome Lehrplanbestimmungen und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen. Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 512/1993) wurde eine Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen. Diese Neuregelungen gelten bisher jedoch nicht für die durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geregelten Schulen. Da eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt ist, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. Da im Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Entscheidungen bezüglich schulautonomer Bestimmungen durch den Schulgemeinschaftsausschuß ebenso wie für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen das Schulunterrichtsgesetz Anwendung zu finden hat, bedarf es gleichzeitig einer Novellierung dieses Gesetzes.

Ferner enthält der Entwurf auch weitere Anpassungen an das Schulorganisationsgesetz sowie Änderungen, die sich aus der Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich als zweckmäßig erweisen.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die Novellierungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sowie des Schulunterrichtsgesetzes findet sich im Art. 14a Abs. 2 lit. a B-VG.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedingt keinen Mehraufwand. (Bezüglich der Einfügung des Pflichtgegenstandes "Didaktik" im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien (Art. 1 Z 14) wird bemerkt, daß der in diesem Zusammenhang erforderliche Aufwand durch andere Maßnahmen im Lehrplan ausgeglichen werden wird.

## Besonderer Teil

Zu Art. I (Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Die vorgesehene Bestimmung entspricht dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 14. Novelle, BGBl.Nr. 323/1993. Es fehlt lediglich der Hinweis auf ganztägige Schulformen, die im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen nicht vorgesehen sind.

Zu Z 2 (§ 2a):

Der neueingefügte § 2a entspricht vollinhaltlich dem in das Schulorganisationsgesetz durch deren 14. Novelle eingefügten § 2a.

Zu Z 3 (§ 5):

Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurden für die unter das Schulorganisationsgesetz fallenden Schulen die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ermöglicht, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung entspricht inhaltlich der schulorganisationsrechtlichen Regelung.

Für die vorgesehene Beschlußfassung durch den Schulgemeinschaftsausschuß an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist auch eine entsprechende Ergänzung des § 64 des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich, welche im Artikel II des Entwurfes vorgesehen ist.

Zu Z 4 (§§ 6 ua.):

Der Ersatz der Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" durch die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ist durch die Novelle BGBl.Nr. 45/1991 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl.Nr. 76) bedingt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4a):

Der neue Abs. 4a entspricht dem § 7 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 327/1988.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 5):

Die Erläuterungen zu Z 4 gelten hier sinngemäß.

Zu Z 7 (§ 8a, § 8b, § 8c):

Die neuen §§ 8a und 8b ersetzen den bisherigen § 8a betreffend die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibes-  
erziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigege-  
ständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes in  
gleicher Weise wie dies im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes  
durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgt ist.  
Dadurch wird wie im Schulorganisationsgesetz der Verordnungs-  
geber ermächtigt, schulautonome Regelungen betreffend die  
Eröffnungs- und Teilungszahlen unter Bedachtnahme auf die  
Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die  
personellen und räumlichen Möglichkeiten vorzusehen.

Der neue § 8c sieht in Analogie zum § 8c des Schulorganisations-  
gesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 323/1993 Studienberechtigungs-  
prüfungen vor. Der Wortlaut des vorliegenden Entwurfes ent-  
spricht dem Entwurf für eine 16. Schulorganisationsgesetz-  
Novelle (siehe den diesbezüglichen Entwurf, der mit Schreiben  
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 19.1.1994,  
Zl 12.690/1-III/2/94, dem Begutachtungsverfahren zugeführt  
worden ist).

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1):

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz legt die  
Fachrichtungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen  
Lehranstalten gesetzlich fest. Im Gegensatz dazu enthält das  
Schulorganisationsgesetz für die höheren technischen und  
gewerblichen Lehranstalten nur eine grundsätzliche Zielsetzung  
für diese Schulen, nicht jedoch eine wörtliche Festlegung der  
einzelnen Fachrichtungen; im Bereich des Schulorganisations-  
gesetzes obliegt die Bestimmung der Fachrichtungen entsprechend  
dem jeweiligen wirtschaftlichen Bedarf dem Bundesminister als  
Verordnungsgeber. Es erscheint daher zweckmäßig, auch im Rahmen  
des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens dem Bundes-  
minister die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Fachrichtungen  
einzuräumen. Derartige neue Fachrichtungen können sowohl zusätz-  
liche Bildungsinhalte umfassen, als auch einzelne Fachbereiche  
von mehreren bereits bestehenden Fachrichtungen beinhalten.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 1):

Die Gesetzespromesse im zweiten Satz des Abs. 1 ist durch das Schulunterrichtsgesetz erfüllt, sodaß dieser Satz entbehrlich wurde.

Zu Z 10 (§ 15):

Die Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 2 wird durch den neuen § 8a erfaßt. Sohın ist Abs. 2 nunmehr entbehrlich.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 1 lit. a):

Der Ersatz der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes "Staatsbürgerkunde" durch "Politische Bildung" entspricht den diesbezüglichen Novellierungen der Lehrplangrundlagen im Schulorganisationsgesetz durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 1):

Für Absolventen von 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden derzeit an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen in Raumberg und Wieselburg schulversuchsweise 3-jährige Sonderformen geführt, die sich bewähren. Aus diesem Grund wären auch diese Sonderformen im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz zu verankern.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 4):

Die Festlegung schulautonomer Lehrplanbetimmungen und schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien bedarf einer schulpartnerschaftlichen Einrichtung analog dem Schulgemeinschaftsausschuß. Ebenso wie dies bei den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien im Schulorganisationsgesetz (vgl. § 119 Abs. 10 bzw. § 111 Abs. 7 SchOG idF BGBl.Nr. 323/1993) der Fall ist, soll auch hier der Ständige Ausschuß für die genannten Festlegungen zuständig sein.

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 1):

Im Lehrplan der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien wäre ebenso wie bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien der Pflichtgegenstand "Didaktik" vorzusehen.

Zu Z 15 (§ 25):

Der neue Abs. 2 entspricht den §§ 114 Abs. 3 und 122 Abs. 2 des SchOG idF 323/1993 betreffend die Berufspädagogischen und Pädagogischen Akademien.

Zu Z 16 (§§ 34 und 35):

§ 34 enthält die Inkrafttretungsbestimmungen betreffend die vorliegende Novelle. Die Novelle soll ehestmöglich in Kraft treten, sodaß sie grundsätzlich mit 1. September 1994 wirksam werden soll. In einigen Bereichen sind jedoch Änderungen von Lehrplänen erforderlich, welche wegen der erforderlichen Vorbereitungszeit nicht so rasch wirksam werden können; daher ist diesbezüglich ein Inkrafttreten mit 1. September 1995 vorgesehen.

§ 35 entspricht dem bisherigen § 34, ergänzt um die Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung analog den diesbezüglichen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz.

Zu Artikel II (Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes):Zu Z 1 (§ 64 Abs. 2):

Die Ermöglichung der schulautonomen Festlegung von Lehrplanbestimmungen und Eröffnungs- und Teilungszahlen bedarf auch einer Berücksichtigung im Schulunterrichtsgesetz, so wie es bei den diesbezüglichen Maßnahmen im Schulorganisationsgesetz erfolgt ist.

Zu Z 2 (§ 82 Abs. 5a):

Die Inkrafttretensbestimmung ist der im Artikel I Z 16 vorgesehenen Inkrafttretensbestimmung angepaßt.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz****Geltende Fassung**

§ 2. ...

**Lehrpläne**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 2. ...

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen ist zur Erfüllung der Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß Abs. 1 beizutragen.

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie zB. "Schüler", "Lehrer", umfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.

**Lehrpläne**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung "Studienplan" führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in erforderlichem Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen; derartige zulässige Lehrplanbestimmungen des Bundesministers sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.

### Geltende Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
  - b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
  - c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

### Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) die allgemeinen Bildungsziele,
  - b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
  - c) den Lehrstoff,
  - d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
  - e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
  - f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt
- a) an den höheren Lehranstalten dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung),
  - b) an den Akademien dem Ständigen Ausschuß.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomer Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

### Geltende Fassung

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß 2 oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die

**Geltende Fassung**

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, in der jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 15 und § 32

Abs. 1:

... Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ...

§ 6. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 15 und § 32

Abs. 1:

... Bundesminister für Unterricht und Kunst ...

§ 6. ...

(4a) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

### Geltende Fassung

(5) ... Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ...

**Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

§ 8a. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden. In der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltung auf Sportarten

### Vorgeschlagene Fassung

(5) ... Bundesministerium für Unterricht und Kunst ...

**Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen**

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,

### Geltende Fassung

beschränkt ist, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der betreffenden Schulart sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von

### Vorgeschlagene Fassung

- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

### Geltende Fassung

Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiter zu führen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Führung der Unterrichtsgegenstände Leibes-  
übungen und Leibeserziehung**

§ 8b. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler einer oder mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
der Unterricht in den Pflichtgegenständen  
Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne  
Trennung nach Geschlechtern erteilt werden,  
wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu  
geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler  
der lehrplanmäßige Unterricht in diesem  
Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.  
Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen  
(Leibeserziehung) ohne Trennung nach  
Geschlechtern erteilt werden, wenn der  
Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer  
(im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen  
oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies  
aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz,  
Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig  
ist.

**Ersatz der Reifeprüfung als  
Aufnahmuvoraussetzung**

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück  
dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche  
Ablegung der Reifeprüfung einer höheren  
Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt  
wird, wird diese ersetzt durch

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmsbewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, oder gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 298/1990 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmebewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen. Hiebei können für die einzelnen Prüfungsfächer Kurse zur Ergänzung des Selbststudiums vorgesehen werden.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmebewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl.Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

§ 11. (1) ...

§ 11. (1) ... Neben den in Z 1 bis 9 genannten Arten können entsprechend den Bedarf der Land- und Forstwirtschaft auch fachbereichsübergreifende und zusätzliche Fachrichtungen geführt werden.

§ 13. (1) Die Ausbildung an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 13. (1) Die Ausbildung an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen.

**Geltende Fassung**

§ 15. (1) Die Klassenschülerzahl an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

§ 17. (1) ...

a) ... Staatsbürgerkunde ...

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 15. (1) Die Klassenschülerzahl an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

§ 17. (1) ...

a) ... Politische Bildung ...

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 18. (1) ...

§ 18. (1) ... Für Absolventen von mindestens 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen können 3-jährige Sonderformen eingerichtet werden.

§ 22. ....

§ 22. ....

(4) An den einzelnen Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademie sowie zwei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendenden Studentenvertreter angehören.

§ 23. (1) ...

§ 23. (1) ...

2. Methodik des Fachunterrichtes,  
Internatspädagogik, Leibeserziehung,  
Außerschulische Jugenderziehung,  
...

2. Didaktik, Methodik des Fachunter  
richtes, Internatspädagogik, Leibes  
erziehung, Außerschulische Jugend  
erziehung,  
...

### Geltende Fassung

§ 25. Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr-, Beratungs- und Förderungsdienst ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramts- und Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 25. (1) Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr-, Beratungs- und Förderungsdienst ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramts- und Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Welche

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

**Inkrafttreten**

§ 34. (1) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, § 2a, § 6 Abs. 1, 4a und 5, § 8b, § 8c, § 13, § 15, § 22 Abs. 4, § 25, § 32 Abs. 1 und § 35 mit 1. September 1994,
2. § 5, § 8a, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 1 lit. a, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Z 2 mit 1. September 1995.

(2) Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

### Geltende Fassung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;

### Vorgeschlagene Fassung

#### Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satz der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;

**Geltende Fassung**

4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

**Vorgeschlagene Fassung**

4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und Kunst.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Schulunterrichtsgesetz

## Geltende Fassung

- § 64. ...  
 (2) ...  
 1. ...  
 j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),  
 k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes);

§ 82. ...

## Vorgeschlagene Fassung

- § 64. ...  
 (2) ...  
 1. ...  
 j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 lit. a des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),  
 k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);

§ 82. ...

(5a) § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 tritt mit 1. September 1995. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. k in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1994 in Kraft.